

BAHNEN

1 GRUNDSATZ

Alle vom ÖRV zur Vergabe gelangenden Bewerbe müssen auf Bahnen ausgetragen werden, die vom ÖRV anerkannt und homologiert sind.

2 DEFINITION RODELBAHNEN

2.1 KUNSTRODELBAHNEN

- 2.1.1 Kunstrodelbahnen sind Rodelbahnen, die durch besondere Vorkehrungen und Maßnahmen baulicher Art eigens für den Rodelsport errichtet werden.
- 2.1.2 Kunsteisrodelbahnen besitzen dieselben Merkmale wie Kunstrodelbahnen, jedoch mit dem Zusatz einer technischen Einrichtung für die künstliche Vereisung.
- 2.1.3 Merkmale und technische Ausstattung: Übernahme der Bestimmungen vom internationalen Rodelverband (FIL).

2.2 NATURRODELBAHNEN

- 2.2.1 Naturrodelbahnen sind solche Bahnen, die dem gegebenen Gelände natürlich angepasst sind und ohne spezielle Maßnahmen baulicher Art angelegt werden.
- 2.2.2 Auf den Naturrodelbahnen bestreiten die Sportarten Naturbahn- Rennrodel, Hornschlitten und Sportrodel ihre Wettbewerbe.

3 TECHNISCHE DATEN NATURRODELBAHNEN

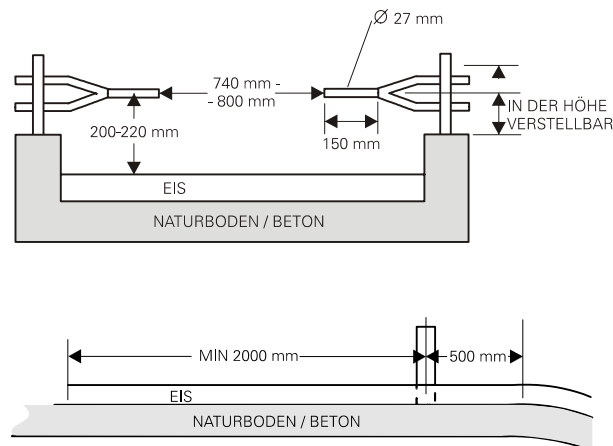
- 3.1 Länge 800- 1200 m
verkürzte Bahnen mit Sondergenehmigung des ÖRV ab 400 m
- 3.2 Breite mind. 3 m
- 3.3 Durchschnittsgefälle: max. 13 %
- 3.4 Höchstgefälle: max. 25 %
- 3.5 Kurvenradien: gerechnet von der Fahrbahnmitte..... mind. 7 m
- 3.6 Elemente:
 - * Linkskurve
 - * Rechtskurve
 - * Kehren (links und rechts)
 - * Kurvenkombination
 - * Gerade.
- 3.7 Künstlich überhöhte Kurven sind nicht gestattet.
- 3.8 Die Kurvensohle soll waagrecht sein
- 3.9 Die Anbremsstellen sollen möglichst flach gestaltet sein.
- 3.10 Der Zielauslauf muss bei gleicher Präparierung wie die Bahn gestaltet sein, so dass nach Überqueren der Ziellinie durch den Athlet ein sicheres Abbremsen möglich ist.
- 3.11 Der Einsatz von Kühlsystemen zur Vereisung der Bahn ist nicht zulässig. Mittel bzw. Zusätze, die unterstützend zur Vereisung der Bahnsohle verwendet werden, müssen in Art, Menge und Anwendungsform für die Umwelt verträglich sein.

4 BESCHAFFENHET DER BAHN

- 4.1 Beim letzten Trainingslauf soll die Bahn so präpariert sein wie beim ersten Wertungslauf. Zwischen den ersten Wertungsläufen muss die Bahnsohle – wenn notwendig- ausgebessert werden (z.B. Auslauf, Anbremsstellen u.a.).
- 4.2 Bahnveränderung während der Austragung einer Disziplin:
Treten während eines Bewerbes klimatische Verhältnisse ein, die für die Athleten ungleiche Bedingungen Schaffen (z.B. Schneefall oder Tauwetter), so müssen die Organisatoren dafür Sorge tragen, dass ein bereitgestelltes Arbeitskommando in entsprechender Stärke für die gleichmäßige Beschaffenheit der Bahn sorgt.
- 4.3 Die Entscheidung über den Beginn und den Rhythmus des Auskehrens der Bahn obliegt dem Bahnchef im Einvernehmen mit dem Rennleiter und ist vor jedem Rennlauf festzulegen und den Mannschaftsführern mitzuteilen. Veränderungen, die durch die unmittelbare Nutzung entstehen, sind – wenn nötig – innerhalb der jeweiligen Disziplin – spätestens jedoch nach Laufende – unter Aufsicht des Bahnchefs zu korrigieren.
- 4.4 Jede bewusste eigenmächtige Veränderung der Bahnsohle während eines Wettbewerbes ist verboten.

5 STARTEINRICHTUNGEN

- 5.1 Die Bahn muss mit Starteinrichtungen versehen sein, die eine einwandfreie Durchführung der Bewerbe gewährleistet.
- 5.2 Der Startraum muss bei Bewerben abgesperrt sein, damit sich im Startraum nur jene Personen aufhalten können, die dazu berechtigt sind.
In diesem Startraum ist die Verwendung von Mobilfunk und Mobiltelefon verboten. Es besteht Rauchverbot im abgesperrten Startraum
- 5.3 Zu den Starteinrichtungen sollen gehören:
- * eine horizontal beeiste Fläche auf der die Sitzposition auf dem Rennrodel eingenommen werden kann;
 - * Länge der beeisten Fläche zu den Startgriffen: **mind. 2000 mm**
 - * Länge der beeisten Fläche von den Startbügeln bis zum Beginn des Gefälles **500 mm**
Der Übergang von der Startfläche in das Gefälle muss fließend verlaufen.
 - * Zwei seitlich angeordnete, in der Höhe und Breite verstellbare Startbügel, die vom Athleten zur Erhöhung der Anfangsgeschwindigkeit benutzt werden können.
 - * Vom Eis bis zu den Oberkanten der Griffe in gleicher Höhe **200- 220 mm**
 - * Innenabstand zwischen den Griffen verstellbar von **740- 800 mm**
 - * Griffbereich: **mind. je 150 mm**
 - * Durchmesser der Griffe: **27 mm**
 - * Oberfläche der Griffe: **geriffelt**
 - * Die Konstruktion der Griffe muss so gestaltet sein, dass bei Abziehen durch den Athleten keine Verbiegung erfolgen kann.
 - * In horizontaler und vertikaler Richtung muss die Konstruktion verstellbar sein, um die angeführten Maße einhalten zu können.
 - * Einbau der Zeitmessanlage nach den Startbügel: **max. 5 m**



6 SICHERHEITSBESTIMUNGEN – NATUR- und SCHLITTENBAHNEN

- 6.1 Die Bahn muss so angelegt sein, dass an exponierten Stellen durch senkrechte Schutzbanden bzw. genügend große Sturzzräume optimale Sicherheit gegeben ist.
- 6.2 Die Höhe der Schutzbanden muss bei präparierter Bahnsohle an exponierten Stellen in den Kurven ca. 1m betragen, in den Geraden ca. 0,5 m und eine Stärke von mind. 38 mm (Massiv- Holz) bzw. 25 mm (verleimt) aufweisen. Sollten Transparente auf den Schutzbanden montiert werden, so müssen die unteren Kanten der Transparente in einer Höhe von mind. 300 mm zu Bahnsohle angebracht werden und bis zur Oberkante voll verplankt sein.
- 6.3 Die Schutzbande muss der Kurve verlaufend angebracht sein.
- 6.4 Die Freigabe der Bahn für Training und Wettbewerb hat schriftlich zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist ein vorbereitetes Protokoll mit folgendem Wortlaut zu verwenden.

"Die Bahn wurde auf ihren Zustand - besonders auf die Absicherung von Gefahrenpunkten - überprüft. Bei Besichtigung der Bahn konnten keine Feststellungen dazu gemacht werden, dass bei regelrechter Nutzung der Bahn - einschließlich des Zielauslaufes - ungewöhnliche Sicherheitsrisiken entstehen. Die Bahn wird somit freigegeben.

Ort, Datum Uhrzeit, Disziplin, Lauf und Unterschriften.

Das Protokoll muss vom Bahnchef und Rennleiter vor Benutzung der Bahn unterzeichnet werden.

- 6.5 Entlang der Bahn müssen Streckenposten in ausreichender Anzahl mit Funk oder anderer geeigneter Kommunikation, Geräten zur Schneeräumung sowie roten Fahnen (bei Minutenstart) anwesend sein.

7 BAULICHE MAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN

- 7.1 Entlang der Bahn soll ein breiter Weg vorhanden sein. Der dazu dient, dass
- * den Athleten ein schneller Aufgang zum Start ermöglicht wird;
 - * dem Sanitätsdienst einen schnellen Zugang längs der gesamten Bahn ermöglicht;
 - * den Funktionären eine Beobachtung des Rennens erlaubt;
 - * die Streckenposten gesichert stehen können;
 - * die Zuschauer einen Aufstiegszugang haben.
- 7.2 Bei Nachtläufen müssen ausreichende Lichtverhältnisse vorhanden sein. Weitere Details sind der Bahnbaubroschüre der FIL zu entnehmen.
- 7.3 Im Start und Zielbereich sind ausreichende Parkmöglichkeiten zu schaffen.
- 7.4 Die Sportgeräte im Bereich Hornschlitten müssen vom Veranstalter unentgeltlich zum Start gebracht werden.

8 HOMOLOGIERUNG – NATURRODELBAHN

- 8.1 Für die Homologierung einer Naturrodelbahn ist beim zuständigen LV anzuschauen.
- 8.2 Über die offizielle Anerkennung und Genehmigung einer Naturrodelbahn entscheidet der zuständige Landesverband nachdem die Bahn von der Bahnbaubaukommission des zuständigen LV begutachtet wurde.
- 8.3 Die Kommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Dem Landessportwart, dem LV-Präsidenten und dem LKR-Referenten oder deren Stellvertretern. Mit dieser Begutachtung ist eine Gewährleistungspflicht nicht verbunden.
- 8.4 Der gesamte Homologierungsvorgang setzt sich aus einer Begutachtung der Planunterlagen, einer Begehung im Sommerausbau und einer Homologierung nach Fertigstellung der Arbeiten zusammen.
Die Kosten gehen zu Lasten des Bahnbetreibers.
Der Sportkoordinator ist von der erfolgten Homologierung zu verständigen.
- 8.5 Über die Homologierung einer Naturrodelbahn wird dem Bahnbetreiber ein Homologierungsprotokoll ausgestellt und sämtliche Unterlagen über die Bahn archiviert.
- 8.6 Dieses Verfahren ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Umbauten anzuwenden.
- 8.7 Die Homologierung gilt für 5 Jahre und muss danach erneuert werden
- 8.8 Bei Bahnen auf denen Österreichische Meisterschaften ausgetragen werden, muss eine Woche vor Trainingsbeginn eine Streckenbegehung durch den zuständigen Sportkoordinator und Landessportwart sowie einem namhaften Athleten erfolgen.